

| Verzeichnis künftig erscheinender Bücher, welche in dieser Nummer zum erstenmale angekündigt sind. | |
|---|---------|
| J. P. Bachem in Köln a/Rh. | 3678/79 |
| de Vitis, der Roman der Arbeiterin. 4 <i>M</i> 50 <i>g</i> ; geb. 6 <i>M</i> . | |
| B. Benda in Lausanne. | 3684 |
| Schiff's Beiträge zur Physiologie. IV. (Schluss-)Bd. Subskr.-Preis 16 <i>M</i> . | |
| Wilhelm Engelmann in Leipzig. | 3680 |
| Schultze, topographisch-anatomische Collegienhefte. 1. Heft: Kopf u. Hals. 2. Heft: Extremitäten. Geb. 6 <i>M</i> ; einzelne Hefte 4 <i>M</i> . | |
| Traumüller, Leitfaden der Chemie u. Mineralogie. 2. Aufl. Geb. 1 <i>M</i> 60 <i>g</i> . | |
| A. Hartleben's Verlag in Wien. | 3681 |
| Bersch, mit Schlägel und Eisen. Geb. 15 <i>M</i> . | |
| — dasselbe. 2. Abtlg. 6 <i>M</i> 25 <i>g</i> . | |
| Peters, angewandte Elektrochemie. III. (Schluss-)Bd. Geb. 4 <i>M</i> . | |
| Berne, die Eisfphing. Pracht-Ausg. 8 <i>M</i> ; geb. 11 <i>M</i> . | |
| Der Stein der Weisen. X. Jahrg. 1898. 3. Quartalbd. 3 <i>M</i> . | |
| G. Hartung & Sohn (G. W. Herzog) in Leipzig. | 3681 |
| Croner, Grundriss der internen Therapie. Geb. 3 <i>M</i> . | |
| Karl W. Hiersemann in Leipzig. | 3680 |
| Berling, kunstgewerbliche Stilproben. 2 <i>M</i> . | |
| Friedrich Luchardt in Leipzig. | 3683 |
| Zabel, Cuba. 1 <i>M</i> 50 <i>g</i> . | |
| Bresnitz v. Sydacoff, Car Nikolaus II. 2 <i>M</i> . | |
| — Soll die Türkei getheilt werden? 3. Aufl. 1 <i>M</i> . | |
| Stille, deutsche Ziele und Aufgaben. 2 <i>M</i> 40 <i>g</i> . | |
| D. N. Marg in Baden-Baden. | 3677 |
| Behr, Maria an Martha. 60 <i>g</i> . | |
| G. S. Mittler & Sohn in Berlin. | 3677 |
| Beihefte zum Militär-Wochenblatt 1898. Heft 5: Die Uebungen und die Thätigkeit der Kavallerie-Division B im Herbst 1897. 2 <i>M</i> . | |
| — Heft 6: Wagner, zwei Denkschriften über Befestigungen, Kriegshäfen u. Eisenbahnen für China. 1 <i>M</i> 20 <i>g</i> . | |
| Heinrich Schmidt & Carl Günther in Leipzig. | 3682 |
| Courtot, Baronesse de, Memoiren. Hrsg. von v. Rajfenberg. 7 <i>M</i> 50 <i>g</i> ; geb. 10 <i>M</i> . | |
| G. Schweizerbart'sche Verlagsbuchhandlung (G. Negele) in Stuttgart. | 3677 |
| Rosenbusch, Elemente der Gesteinslehre. Ca. 20 <i>M</i> . | |
| Hugo Steinitz Verlag in Berlin. | 3682 |
| Tolstoi, gegen die moderne Kunst. Ca. 1 <i>M</i> . | |
| Bernhard Tauchnitz in Leipzig. | 3683 |
| Marryat, A Soul on Fire. (T. E. vol. 3283.) | |
| Hermann Walther (Friedrich Bechly) in Berlin. | 3682 |
| Arendt, Leitfaden der Währungsfrage. 18. Aufl. 1 <i>M</i> . | |
| Paul Waegel in Freiburg i. B. | 3671 |
| Thoma, Geschichte von Frauenalb. Ca. 1 <i>M</i> 50 <i>g</i> . | |
| Grüzmacher, die evang. Landeskirche des Großherzogtums Baden. 50 <i>g</i> . | |
| Waetzel, neuester Führer von Baden-Baden. 2. Aufl. 1 <i>M</i> 50 <i>g</i> . | |
| Gustav Weise in Stuttgart. | 3684 |
| Clément, Komteß Wally. Geb. 3 <i>M</i> . | |

Nichtamtlicher Teil.

Der preßrechtliche Rechtszustand in Elsaß-Lothringen und der Diktaturparagraph.

Der Landesausschuß für Elsaß-Lothringen hat den Entwurf des Preßgesetzes in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse angenommen, und damit ist das Zustandekommen dieser wichtigen Reform gesichert, die das Reichsland im wesentlichen derselben Wohlthaten teilhaftig werden läßt, deren das übrige Reichsgebiet sich seit zwei Jahrzehnten erfreut.

Während die Bestimmungen über die Kautionspflicht mit kleinen, praktisch ziemlich unbedeutenden Aenderungen aufrechterhalten bleiben, hat man dagegen die Vorschläge gestrichen, die dem Ministerium die Befugnis geben wollten, fremdsprachige oder gemischtsprachige im Inland erscheinende Zeitungen im Aufsichtswege zu verbieten. Damit ist auch in Betreff dieses vielbesprochenen Punktes Rechtsübereinstimmung zwischen dem Reichslande und dem übrigen Reichsgebiete hergestellt worden, und sowohl unter diesem Gesichtspunkte wie auch vom Standpunkte der Sicherung der inländischen Presse gegen administrative Willkür wird man es nur mit Genugthuung begrüßen können, daß auch insoweit die Ausnahmegesetzgebung beseitigt ist.

Es entsteht nun aber die für die Praxis überaus wichtige Frage, welches Verhältnis zwischen dem neuen Preßgesetz und dem sogenannten Diktaturparagraphen besteht, der dem Statthalter die Befugnis giebt, bei Gefahr für die öffentliche Sicherheit alle Maßregeln zu treffen, die er zur Abwendung der Gefahr für erforderlich erachtet. Die Frage erweitert sich zu derjenigen, ob der Statthalter nur solche Maßregeln anordnen kann, die mit den Reichsgesetzen in Uebereinstimmung stehen, oder auch solche, in Betreff deren ein Widerspruch und Gegensatz zu und mit den Reichsgesetzen vorhanden ist.

Das Gesetz vom 30. Dezember 1871 giebt in § 10 Beispiele von denjenigen Maßregeln, die der Statthalter ergreifen kann. Es sagt nämlich, daß er befugt ist, innerhalb des der Gefahr ausgesetzten Bezirkes diejenigen Gewalten auszuüben, die nach dem französischen Gesetz vom 9. August 1849 § 9 dem Militärbefehlshaber für den Fall der Verkündigung des Belagerungszustandes zustehen. Zu diesen Befugnissen gehört insbesondere auf preßrechtlichem Gebiete — die übrigen Befugnisse bleiben hier unerörtert — das Recht, das Erscheinen von Zeitungen zu untersagen (d'interdire les publications). Würde man nun annehmen, daß der Statthalter berechtigt ist, auch solche Maßnahmen anzuordnen, die den Reichsgesetzen widersprechen, so könnte die Ansicht vertreten werden, daß ungeachtet des Erlasses des reichsländischen Preßgesetzes reichsländische Zeitungen von dem Statthalter einfach unter Berufung auf den Diktaturparagraphen verboten werden könnten. Indessen ist diese Ansicht vollständig unhaltbar. Zunächst muß betont werden, daß der Diktaturparagraph zwar dem Statthalter alle aus der Staatsgewalt abgeleiteten Rechte einräumt, aber nicht schlechthin, sondern nur insoweit, als nicht darüber anderweitig durch Gesetze in bindender Weise bestimmt ist. So wenig der Statthalter in der Lage ist, eine in dem Strafgesetzbuche nicht vorgesehene Strafe in Elsaß-Lothringen einzuführen oder eine verdächtige Person ohne gerichtlichen Haftbefehl in einer Festung zu internieren, ebensowenig kann er die Bestimmungen des Preßgesetzes abändern, laut welchen das administrative Verbot einer Zeitung nicht zulässig ist.

Selbst diejenigen, die der Ansicht sind, daß der Statthalter auch im Widerspruch mit den Bestimmungen der Gesetzgebung bestimmte Sicherheitsmaßregeln anordnen kann, werden trotzdem bezüglich der Frage, ob der Diktaturparagraph durch das Preßgesetz alteriert wird, der hier vertretenen Meinung sein müssen. Denn das Preßgesetz ist